

Besondere Bedingungen Wohngebäudeversicherung PremiumPlus (BB Wohngebäude PremiumPlus 2019)

Formular 1556 – Stand 01.09.2019

Inhaltsverzeichnis

| | | | |
|-----|--------------------------------------|-----|--|
| § 1 | Vertragsgrundlagen | § 5 | Abhandenkommen von versicherten Sachen |
| § 2 | Nicht versicherte Sachen | § 6 | Kündigung |
| § 3 | Versicherte Gefahren und Ausschlüsse | § 7 | Beendigung des Hauptvertrags |
| § 4 | Deckungserweiterungen | | |

§ 1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die vereinbarten Bestimmungen des Hauptvertrags und der dazu gehörenden Allgemeinen Bedingungen Wohngebäudeversicherung (VGB 2019) sowie der Besonderen Bedingungen Wohngebäudeversicherung PremiumSchutz (BB Wohngebäude Premium 2019), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Nicht versicherte Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an

1. der Gebäudeverglasung und
2. folgenden elektronischen oder elektrotechnischen Anlagen:
 - a) Brenner, Pumpen;
 - b) Steuerungs-, Mess- und Regeleinheiten aller Art;
 - c) stationäre Klimaanlage;
 - d) Aufzüge und Treppenlifte;
 - e) Anlagen zur Trink- und Brauchwasseraufbereitung;
 - f) elektrische Antriebe von Rollläden/Jalousien, Garagen und Rolltoren;
 - g) elektrische Türöffner, Alarm-, Video- und Gegensprechanlagen, Klingelanlagen;
 - h) Hebeanlagen;
 - i) Solaranlagen;
 - j) Antennen- und Satellitenempfangsanlagen;
 - k) Bussysteme, Anlagen und Geräte für die Smart-Home-Technik;
 - l) Datenträger;
 - m) technische Anlagen für Teiche und Schwimmbecken;
 - n) Photovoltaikanlagen, einschließlich der kompletten technischen Peripherie wie z. B. Solarmodule, Montagegerahmen, anlagenspezifische Befestigungselemente.

§ 3 Versicherte Gefahren und Ausschlüsse

1. Unbenannte Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn versicherte Sachen durch ein von außen einwirkendes Ereignis unvorhergesehen beschädigt oder zerstört werden. Unvorhergesehen sind Schadenereignisse, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder vorhergesehen hat noch hätte vorhersehen müssen.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglicher Mangel offenkundig wird.

2. Ausschlüsse

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch

- a) Gefahren und Schäden, die über die VGB 2019 und die BB Wohngebäude Premium 2019 versicherbar sind;
- b) Sturmflut, Grundwasser oder wetterbedingte Luftbewegung;
- c) Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks;
- d) Wasser, das bestimmungswidrig aus Leitungen des Gebäudes oder der damit verbundenen Einrichtungen ausgetreten ist; dazu gehören auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlage sowie Wasserdampf;
- e) Plansch- oder Reinigungswasser;
- f) Erdbeben, Erdfall, Erdsenkung oder Erdbeben (gleich welcher Ursache);
- g) Baumaßnahmen, Renovierung, Restaurierung am Versicherungsort;
- h) Reparaturversuche, Be- oder Verarbeitung der versicherten Sache, es sei denn zur Behebung eines versicherten Schadens durch den Versicherungsnehmer;
- i) bestimmungsgemäßen Gebrauch der versicherten Sache;
- j) fehlende, nicht beanspruchungsgerechte oder nicht wertgerechte Verpackung oder mangelhafte Sicherung beim Transport versicherter Sachen;

- k) Computerviren, Programmierungs- und Softwarefehler;
- l) allmähliche Einwirkung z.B. von Chemikalien, Feuchtigkeit, Staub, Strahlen oder Temperaturen;
- m) Viren, Mikroorganismen (z. B. Fermentation), Pflanzenwachstum, inneren Verderb, Pilzbefall oder Schwamm;
- n) Tiere.

Versichert sind aber Schäden am versicherten Hauptgebäude durch unmittelbare Einwirkung wild lebender Wirbeltiere. Zu den Wirbeltieren gehören z. B. Nager, Waschbären, Wildschweine oder Vögel. Insekten sind keine Wirbeltiere.

Folgeschäden durch Stromausfall sind nicht versichert;

- o) normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, sowie durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;
 - p) Trockenheit oder Austrocknung;
 - q) natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Alter, Abnutzung oder Verschleiß der versicherten Sache, oder korrosive Angriffe oder Abzehrungen; Folgeschäden an anderen versicherten Sachen sind jedoch ersatzpflichtig, sofern sie nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen.
3. Weitere Einschränkungen
 - a) Kein Versicherungsschutz besteht, soweit dem Versicherungsnehmer ein Gewährleistungs-, Erfüllungs- oder Garantieanspruch zusteht.
 - b) Für Oberflächenbeschädigungen leistet der Versicherer nur, wenn diese durch
 - aa) Unbekannte oder
 - bb) Personen, die sich unberechtigt am Versicherungsort aufhaltenverursacht wurden.

Oberflächenbeschädigungen sind insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstige Schönheitsfehler, die die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen.

4. Die Selbstbeteiligung beträgt je Versicherungsfall 150 EUR.

§ 4 Deckungserweiterungen

1. Soweit im Hauptvertrag versichert, gelten für Naturgefahren folgende Erweiterungen:

- a) Sturm (§ 4 Nr. 2 a) VGB 2019)

Der Versicherer leistet auch, wenn die wetterbedingte Luftbewegung noch nicht Windstärke 8 erreicht hat.

- b) Überschwemmung (§ 4 Nr. 3 a) VGB 2019)

Der Versicherer leistet auch, wenn ohne eine Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstückes

- aa) Terrassen (auch Dachterrassen),
 - bb) Balkone,
 - cc) Lichtschächte und Kellerabgänge,
- plötzlich überflutet werden; der Ausschluss nach § 4 Nr. 4 b) VGB 2019 kommt nicht zur Anwendung.

- c) Erdfall, Erdsenkung, Erdbeben (§ 4 Nr. 3 d) und e) VGB 2019)

Wenn eine Behörde wegen der unmittelbaren Gefahr eines solchen Ereignisses das Betreten der versicherten Wohnung verbietet, zahlt der Versicherer Hotelkosten gemäß BB Wohngebäude Premium 2019.

2. Bei Schäden nach Nr. 1 gelten die im Hauptvertrag vereinbarten Regelungen zur Selbstbeteiligung.

§ 5 Abhandenkommen von versicherten Sachen

Versicherungsschutz besteht auch, wenn versicherte Sachen infolge eines nach diesen Besonderen Bedingungen versicherten Ereignisses abhandenkommen.

§ 6 Kündigung

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den in diesen besonderen Bedingungen geregelten Versicherungsschutz in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so

kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles – bezogen auf diese Besonderen Bedingungen – kann jede der Vertragsparteien die zusätzliche Deckung PremiumPlus (BB Wohngebäude PremiumPlus 2019) kündigen. Die Kündigung des Versicherungsnehmers wird sofort mit Zugang beim Versicherer wirksam, die Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
3. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 7 Beendigung des Hauptvertrags

Mit Beendigung des Hauptvertrags erlischt auch der Versicherungsschutz der Besonderen Bedingungen PremiumPlus (BB Wohngebäude PremiumPlus 2019).